OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653121/3/KH

Datum:
Linz, 5 . Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. März 2024, GZ: FE-49/2024, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung einer begleitenden Maßnahme nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 7 Monate (ab Zustellung des angefochtenen Bescheides) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27. März 2024, GZ: FE-49/2024 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK C__, (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des D__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) für die Dauer von 14 Monaten ab Zustellung des Bescheides und forderte den Bf zu einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen, AM und B innerhalb der Entziehungsdauer auf. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die belangte Behörde ausschließlich aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Verurteilung des Bf entschieden und sich mit den in § 7 Abs. 4 FSG normierten Voraussetzungen nicht ausreichend auseinandergesetzt habe. Insbesondere habe die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Bf nicht berücksichtigt, weshalb nicht von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf auszugehen sei. Im Übrigen sei die Entziehungsdauer nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab der Tathandlung zu bemessen. Auch sei die angeordnete begleitende Maßnahme nicht nachvollziehbar, da der Bescheid keine näheren Ausführungen betreffend berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken enthalte. Beantragt wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung der begleitenden Maßnahme und Herabsetzung der Entziehungsdauer auf das Mindestmaß.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Erkenntnis des Landesgerichts Wels vom 20. Februar 2024, GZ: 12 Hv 1/24d, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, wobei ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe (2 Jahre) gemäß § 43a Abs. 4 StGB

unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde – demnach betrug der unbedingte Teil der Strafe 1 Jahr. Verurteilt wurde der Bf wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs. 2 Z. 2 und Z. 3 SMG, wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 1 1. und 2. Fall SMG und wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 1 1. und 2. Falls, Abs. 2 SMG, wobei die Verurteilung unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach § 28a Abs. 2 SMG erfolgte.

Der Bf wurde dabei schuldig gesprochen, vorschriftswidrig Suchtgift (1,5 kg Cannabiskraut und ca. 400g Kokain) anderen überlassen und verschafft zu haben, wobei er im Zeitraum zwischen Anfang/Mitte September 2022 bis 13. September 2023 dieses in einer das 15-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge als Beteiligter (§ 12 1. und 3. Fall StGB) anderen überließ und verschaffte und die Tathandlungen als Mitglied einer kriminellen Vereinigung beging.

Weiters wurde er schuldig gesprochen, seit einem nicht näher bekannten Zeitpunkt bis zur Sicherstellung am 13. September 2023 unbekannte Mengen Kokain (Cocain aus einer Gesamtmenge von 24,2 Gramm) erworben und besessen und zwischen zumindest Sommer 2022 und 13. September 2023 Kokain wiederholt ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen zu haben.

Mildernd wurden die Unbescholtenheit des Bf, untergeordnet das teilweise Geständnis und die teilweise Sicherstellung des Suchtgifts gewertet, erschwerend das Zusammentreffen strafbarer Handlungen, die Doppel-/Mehrfachqualifikation und der teilweise lange Tatzeitraum. Begründend wurde dazu weiters ausgeführt, dass, wenngleich die Tatbegehung innerhalb einer kriminellen Vereinigung zulasten des Bf ausschlägt, eine Anwendung des § 43a Abs. 4 StGB in Betracht kommt, vor allem weil der unbescholtene Bf aus intaktem „sozialem Empfangsraum“ kommt und gut integriert ist.

Mit dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf für 14 Monate, gerechnet ab Zustellung des Bescheides (28. März 2024), entzogen und dem Bf aufgetragen, sich innerhalb der Entziehungsfrist amtsärztlich hinsichtlich seiner gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B untersuchen zu lassen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung

eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Eine Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, zumal dieser unbestritten feststand und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

2. Der festgestellte Sachverhalt geht eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes hervor.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 28a Suchtmittelgesetz (SMG):
„§ 28a. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1
1. gewerbsmäßig begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht oder
3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.“

§ 43a Abs. 4 StGB:
„§43a. (4) Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren erkannt und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.“

§ 43 Abs. 1 StGB:
„§ 43. (1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Nach § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Nach § 24 Abs 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Laut § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß Abs 3 Z. 11 leg. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand durch eine strafbare Handlung gemäß §

28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 25 Abs 1 FSG normiert, dass bei der Entziehung auch auszusprechen ist, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Gemäß Abs 3 leg. cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

§ 14 Abs 5 FSG-GV normiert, dass Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Entziehungsdauer:

2.1.1. Der Bf wurde durch das Landesgericht C__ wegen den im Erkenntnis vom 20. Februar 2024, GZ: 12 Hv 1/24d, angeführten Drogendelikten rechtskräftig verurteilt, weshalb für das Verwaltungsgericht bindend feststeht, dass der Bf eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG verwirklicht hat, was seine Verkehrsunzuverlässigkeit indiziert, wobei das strafbare Verhalten jedoch – auch nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (VwGH 14.5.2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998) – darüber hinaus einer Wertung im Sinn des § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen ist. Im Rahmen dieser Wertung sind auch die weiters vom Bf begangenen Delikte, welche mit dem Erwerb bzw. dem persönlichen Gebrauch von

Suchtgift (Kokain) im Zusammenhang stehen bzw. auch ev. mildernde Umstände zu berücksichtigen.

Nur für den Fall, dass als Ergebnis der Wertung anzunehmen ist, dass sich der Bf wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs. 1 Z. 2 FSG).

2.1.2. Wie bereits erwähnt steht durch die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung des Bf für das Verwaltungsgericht bindend fest (VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm im oben angeführten Erkenntnis vorgeworfenen Straftaten in der darin umschriebenen Art und Weise begangen hat. Hiezu ist festzuhalten, dass die Überlassung bzw. Verschaffung von Suchtgift, an der der Bf beteiligt war, insbesondere auch in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge (1,5 kg Cannabiskraut und ca. 400g Kokain), als schwerwiegend einzustufen ist, da diese an Dritte erfolgte und durch die Weitergabe und damit Verbreitung von Suchtgift jedenfalls höhere Gesundheitsgefahren eröffnet werden als durch den ausschließlichen Eigenkonsum. Aus diesem Grund sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als verwerflich iSd § 7 Abs. 4 FSG anzusehen (vgl. VwGH 25.05.2004, 2003/11/0291). Insbesondere sind im vorliegenden Fall einerseits die verfahrensgegenständlichen Mengen an Suchtgift keinesfalls als unbeachtlich einzustufen, andererseits ist darauf hinzuweisen, dass davon auch das Suchtgift Kokain, welchem jedenfalls ein erhöhtes Suchtpotenzial zuzuschreiben ist, umfasst war.

Betreffend Vergehen nach § 27 Abs. 1 SMG und Verbrechen nach § 28 SMG hält der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung fest, dass es keine entscheidende Rolle spielt, wenn bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wird, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird, (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166; 11. April 2000, 2000/11/0051), wobei der Bf in einem der der gerichtlichen Verurteilung zugrunde liegenden Fälle auch den PKW lenkte, in welchem eine Übergabe stattfand.

Der Zeitraum, über den sich die in der Entscheidung des E__ vom 20. Februar 2024 geahndeten Straftaten des Bf erstreckten, ist als relativ lange einzustufen. Weiters war der Bf an einer kriminellen Vereinigung beteiligt, in deren Rahmen er diese Straftaten beging.

Zu berücksichtigen ist andererseits auch, dass die gerichtlich verhängte Freiheitsstrafe von 3 Jahren teilweise bedingt nachgesehen wurde (1 Jahr

unbedingte Freiheitsstrafe, 2 Jahre bedingte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit). Weiters war der Bf vor der erwähnten gerichtlichen Verurteilung unbescholten.

2.1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 14 Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen, wobei die Verkehrsunzuverlässigkeit ab dem Tag der (letzten) Tat zu beurteilen ist, somit ab dem 13. September 2023. Folglich geht die belangte Behörde unter Berücksichtigung dessen von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von knapp 21 Monaten aus.

Nach ständiger Judikatur des VwGH bewirkt eine bedingte Strafnachsicht im gerichtlichen Strafverfahren gemäß § 43 Abs 1 StGB aufgrund der nicht völlig identen Gesichtspunkte zur Beurteilung derselben im Hinblick auf die gemäß § 7 FSG vorzunehmende Wertung zwar für sich allein noch nicht, dass die betreffende Person als verkehrszuverlässig anzusehen ist, es sind jedoch die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen, wobei es sich im Einzelfall dabei auch um Umstände handeln kann, die für die gemäß § 7 FSG vorzunehmende Wertung von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 23.11.2011, 2009/11/0263).

Im gegenständlichen Fall hat das Strafgericht im Sinne des § 43a Abs. 3 und § 43 Abs 1 StGB angenommen, dass die bloße Androhung der Vollziehung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe sowie die tatsächliche Vollziehung von einem Drittel der Strafe genügen werde, um den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auch darauf hinzuweisen ist, dass das gerichtliche Urteil in einem relativ engen zeitlichen Konnex zur (letzten) Straftat ergangen ist, weshalb die vom E__ in die Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht einbezogenen Gesichtspunkte als jedenfalls bedeutsam für die Vollziehung des FSG anzusehen sind. Insbesondere erwähnt die Entscheidung des E__ diesbezüglich auch als maßgeblich, dass der unbescholtene Bf aus intaktem „sozialem Empfangsraum“ kommt und gut integriert ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass entgegen den Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides, dass im Rahmen der Strafbemessung im Erkenntnis des E__ „eine einschlägige Vorverurteilung“ des Bf erschwerend gewertet worden sei, in der Entscheidung des E__ festgehalten wurde, dass der Bf zur Zeit der Tatbegehung unbescholten war.

Da die Lenkberechtigung des Bf im angefochtenen Bescheid für 14 Monate ab Zustellung desselben (diese erfolgte am 28. März 2024) unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines dagegen erhobenen Rechtsmittels entzogen wurde,

wäre der Bf knapp 7 Monate nach Tatende noch für weitere 14 Monate, somit für knapp 21 Monate als verkehrsunzuverlässig anzusehen. Aus dem Behördenakt ergeben sich jedoch keine konkreten besonderen Umstände, die die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für die genannte Zeitdauer rechtfertigen würden.

Somit ist die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände als zu lange anzusehen, wobei insbesondere die bedingte Nachsicht von zwei Dritteln der verhängten Strafe sowie die Tatsache, dass der Bf zur Tatzeit unbescholten war und demzufolge entgegen den Annahmen der belangten Behörde keine einschlägige Vorverurteilung desselben vorlag, zu berücksichtigen waren. Unter Einbeziehung der vorliegenden Umstände ist davon auszugehen, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Bf nach 7 Monaten ab Zustellung des Bescheides (somit nach knapp 14 Monaten ab Tatbegehung) wiederhergestellt sein wird, weshalb die Entziehungsdauer entsprechend herabzusetzen ist.

2.2. Zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken bzw. der diesbezüglich vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung ist festzuhalten, dass sich aus dem zitierten Urteil des E__ ergibt, dass der Bf zwischen zumindest Sommer 2022 und 13. September 2023 wiederholt Kokain zum ausschließlichen Eigengebrauch erworben und besessen hat, weshalb diesbezüglich auch der dringende Verdacht besteht, dass der Bf dieses von Sommer 2022 bis zu seiner Festnahme am 13. September 2023 auch konsumiert hat. Aufgrund der Tatsache, dass Kokain hinsichtlich des bereits ab wenigen Einnahmen bestehenden hohen Abhängigkeitspotenzials als eines der gefährlichsten Suchtgifte eingestuft wird, ist das Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs oder sogar einer Abhängigkeit nicht auszuschließen. Somit liegen aufgrund des festgestellten Sachverhalts Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, welche die im angefochtenen Bescheid angeordnete amtsärztliche Untersuchung des Bf notwendig machen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing